

14.06.19

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In - Wi

zu **Punkt ...** der 979. Sitzung des Bundesrates am 28. Juni 2019

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur effektiveren Verfolgung der Computerkriminalität - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

A.

1. Der federführende Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 3 –neu– (Zitiergebot)

a) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 3 einzufügen:

„Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 2 eingeschränkt.“

b) Im Abschnitt „B. Besonderer Teil“ der Begründung ist vor „Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)“ folgender Text einzufügen:

„Zu Artikel 3 (Zitiergebot)

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.“ ‘

Folgeänderungen:

- a) Artikel 3 wird Artikel 4.
- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 3 (Inkrafttreten) wird die Einzelbegründung zu Artikel 4 (Inkrafttreten).

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

B.

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.